



GEMEINDE KOBLACH

KUNDMACHUNG

Verordnung

über die Abfallgebühren der Gemeinde Koblach
(Abfallgebührenordnung)

in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom [29. Mai 2017](#)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Koblach vom 20.11.2006 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (3) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Sperrmüllgebühr
 - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
 - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.



(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll
- d) Entleerungsgebühr für Biotonne
- e) Entleerungsgebühr für Restabfalltonne

3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Sperrmüll (Bauhof der Gemeinde) und sperrige Garten- und Parkabfälle (Sammelstelle)

- a) Gebühr für die Abgabe von Sperrmüll
- b) Gebühr für die Deponierung Grünmüll (Wertmarken)

4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle bzw. des Sperrmülls verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.



GEMEINDE KOBLACH

- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühren für Haushalte (Wohnungsbenützer) werden pro Jahr vorgeschrieben und richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer, dies sind
 - a) Grundgebühr für einen Haushalt
 - b) Grundgebühr pro Person über 18 Jahre
- (3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Abfallsackgebühren für Restabfälle und Bioabfälle sind beim Bezug der Abfallsäcke zu entrichten. **Die Gebühren für Behälterentleerungen werden in Rechnung gestellt.**
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Die Deponierung von sperrigen Gartenabfällen (Grünmüll) erfolgt gegen Übergabe von Wertmarken bei der Sammelstelle. Werden solche Abfälle von zu Hause abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten. Häckseldienste sind nach erfolgter Leistung an Ort und Stelle zu bezahlen. Gegen Übergabe von Wertmarken wird gehäckselt Material vom Häckseldienst zur Deponierung bei der Sammelstelle übernommen.



GEMEINDE KOBLACH

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 19.6.1989 in der Fassung vom 21.11.2005 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Maierhofer Fritz

Fritz Maierhofer

